

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Plettenberg am 01.09.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – wird von der Stadt Plettenberg als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Plettenberg vom 02.07.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Plettenberg erlassen:

§ 1 (Ausnahmsweiser Öffnungszeitenraum für Verkaufsstellen in Teilbereichen der Plettenberger Innenstadt)

Die Verkaufsstellen in Teilbereichen der Plettenberger Innenstadt dürfen am 01.09.2024 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)

Der von der Öffnung betroffene Bereich umfasst folgende Straßen und Plätze:

Straße	Nur ungerade Hausnummern	Nur gerade Hausnummern
Grünestraße	1-15	2-8
Im Wieden	komplett	
Kaiserstraße	1+1a	
Maiplatz	komplett	
Brachtstraße	1	
Umlauf	1-3	4-14
Am Obertor	komplett	
Kirchstraße	komplett	
Im Kobbenrod	komplett	
Wilhelmstraße	komplett	
Schlossergasse	komplett	
Graf-Dietrich-Straße	komplett	
Alter Markt	komplett	
Neue Straße	5	

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – im Rahmen des Regelungsgehalts nach § 1 – in Verkaufsstellen außerhalb der dort ausnahmsweise zugelassenen Geschäftszeiten berät oder verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 (Inkrafttreten)

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.